

Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Waldorf – 1. Änderung“
 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. Andreas Siemers 20.12.2016 Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplanes ist eine Teilfläche der als Wald ausgewiesenen Fläche in meinem Besitz: Gemarkung Eicken-Bruche, Flur 3, Flurstück 64/1. Der Teilbereich des Flurstücks, der innerhalb des Geltungsbereichs liegt, hat eine Größe von ca. 840 m². Diese Fläche ist Teil meiner aktiven, nebenberuflichen Landwirtschaft und wird waldbwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes als Fläche für Wald, Teilbereich C-Prozessschutz – festgesetzt. Aufgrund meiner Waldbwirtschaft in diesem Bereich möchte ich Sie bitten, meinen Teil des Waldes aus dem Prozessschutz (Fläche C) herauszunehmen und weiterhin als Waldfläche ohne Prozessschutz auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichts werden an dieser Stelle geändert, da es sich um eine private Fläche handelt. Die Festsetzung als Wald wird erhalten. Ein Prozessschutz wird nicht festgesetzt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. Westnetz GmbH, Osnabrück 13.12.2016 Unsere Stellungnahme vom 04.11.2015 zum oben genannten Bebauungsplan hat weiterhin Bestand: „Wir teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplan hinsicht-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>lich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Das im Plangebiet vorhandene 10 kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 954-1912, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verkehr der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.“</p>	<p>Die Lage des 10 kV Erdkabels wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in die Planzeichnung übertragen.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
<p><u>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> 06.01.2017 Zu der vorbenannten Bauleitplanung der Stadt Melle nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Im vorbenannten Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die geplanten Festsetzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt würden. Insofern werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Forstwirtschaft</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>teich ist nicht als solcher ausgebaut und nur unter erschwerten Bedingungen und mit zeitlichen Verzögerungen einsatzbereit.</p> <p>Der vollständige Ausbau zum Löschwasserteich entsprechend den Festlegungen und Anforderungen der DIN 14210 halte ich für die gesamte Bebauung dieses Löschwasserdeckungsgebietes besonders unter Beachtung der nachfolgenden Punkte für besonders notwendig.</p> <p>Dieser Löschwasserdeckungsgebietes erstreckt sich nördlich der Buerschen Straße von etwa östlich des Felsenkellerweges (Straße) bis etwa östlich des Anwesens Kreiensiek.</p> <p>Der notwendige Löschwasserbedarf in diesem Löschwasserdeckungsgebietes beträgt einschließlich der Zunahme durch die Änderung dieses Bebauungsplanes mind. 800 cbm.</p> <p><u>Der Ausbau der unabhängigen Löschwasserversorgung ist daher von besonderer Bedeutung und großer Dringlichkeit.“</u></p>	<p>zuständigkeitshalber an das Ordnungsamt der Stadt Melle weitergeben, da hier der Ausbau der Löschwasserversorgung angeordnet werden kann.</p>
<p>4. Landkreis Osnabrück 17.01.2017</p> <p>Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich 20.01.2017 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nehme ich zur Planung aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus regional- und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Auf der Planzeichnung ist gemäß Nr. 42.4 VV-BauGB ein Hinweis auf die maßgebliche Fassung der BauNVO zu ergänzen.</p> <p>Darüber hinaus werden aus Sicht des Landkreises Osnabrück weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Brandschutz und der Unteren Naturschutzbehörde weitere Anregungen ergeben,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird dahingehend ergänzt.</p>

werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Brandschutz

02.02.2017

ergänzend zur Stellungnahme vom 17.01.2017 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen zum o. a. Bebauungsplan folgender Fachbeitrag nachgereicht.

Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.

(A)

Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gemäß § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

(B)

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 – entsprechen. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 sicherzustellen. Der einzige in diesem Bereich vorhandene Unterflurhydrant befindet sich am Ende einer 100 mm Leitung vor dem Waldorfkindergarten an der „Alten Poststraße“.

Daher ist die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung/des Hydranten zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

Gegebenenfalls ist das Leitungsnetz auszubauen oder wenn sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen lässt sind geeignete Maßnahmen der Stadt Melle in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Diese könnten sein:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

(C)

Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

<p>Feuerwehrrfahrzeuqen zu jeder Tages- und Naqhtzeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.</p> <p>Das Bebauungsgebiet befindet sich im Deckungs- und Löschbereich 1 des ausgewiesenen Löschwasserteiches Kreiensiek, nördlich des Buerschen Straße und östlich des Hofsielkwegs.</p> <p><u>Allerdings entspricht dieser nicht der DIN 14210 und ist nicht als solcher ausgebaut. Besonders da die vorhandene ABHÄNGIGE Löschwasserversorgung nicht ausreichend ist, ist dieser Löschwasserteich gemäß DIN 14210 in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück auszubauen und zu unterhalten.</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zuständigkeitshalber an das Ordnungsamt der Stadt Melle weitergeben, da hier der Ausbau der Löschwasserversorgung angeordnet werden kann.</p>
<p><u>5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u> 14.12.2016 Anlagen des Unternehmens nicht betroffen</p>	
<p><u>6. Stadt Osnabrück</u> 15.12.2016 Keine Bedenken</p>	
<p><u>7. Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum</u> 16.12.2016 Keine Bedenken</p>	
<p><u>8. Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“</u> 16.12.2016 Keine Bedenken</p>	
<p><u>9. Amprion GmbH</u> 19.12.2016 Keine Bedenken</p>	
<p><u>10. Kreislandvolkverband Melle e.V.</u> 19.12.2016 Keine Bedenken</p>	

<u>11. Ericson Services GmbH</u>	21.12.2016	
Keine Einwände		
<u>12. Stadt Melle – Ordnungsamt</u>	22.12.2016	
Keine Bedenken		
<u>13. Kreis Herford</u>	23.12.2016	
Keine Bedenken		
<u>14. Stadt Melle – Bauaufsicht</u>	15.12.2016	
Keine Bedenken		
<u>15. Stadt Melle – Denkmalpflege</u>	28.12.2016	
Baudenkmale sind nicht berührt		
<u>16. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u>	03.01.2017	
Keine Einwände		
<u>17. EWE Netz GmbH, Oldenburg</u>	10.01.2017	
Keine Bedenken		
<u>18. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</u>	11.01.2017	
Belange nicht berührt		
<u>19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück</u>	12.01.2017	
Keine Bedenken		
<u>20. Handwerkskammer Osnabrück</u>	19.01.2017	
Keine Bedenken		

